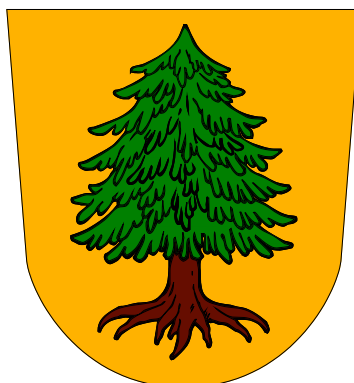


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)

Aktenzeichen: 0280
Vorgang-Nummer: 004838
Dokumenten-Nummer: 083864

Satzung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
Urfassung	23.10.2020	14.09.2020	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 6/2020	26.10.2020	01.01.2021
1. Änderung	06.07.2021	05.07.2021	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 9/2021	06.07.2021	01.09.2021, 01.09.2022
2. Änderung	14.09.2021	13.09.2021	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 14/2021	14.09.2021	01.10.2021

3. Änderung	14.06.2022	13.06.2022	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 9/2022	14.06.2022	01.09.2022
4. Änderung	07.11.2023	06.11.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 8/2023	08.11.2023	01.01.2024

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)**

Vom 23.10.2020

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht.....	3
§ 2	Gebührentatbestand.....	3
§ 3	Gebührensschuldner.....	4
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; Elternbeitragszuschuss; vorübergehende Schließung der Einrichtung.....	4
§ 5	Gebührenmaßstab	5
§ 6	Gebührensatz.....	5
§ 7	Geschwisterermäßigung; Nachmittagsermäßigung; Sonstige Ermäßigungen; weitere Regelungen.....	6
§ 8	Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung gemäß Sozialgesetzbuch	6
§ 9	Festlegung der Gebühren; Auskunftspflichten	7
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

**§ 1
Gebührenpflicht**

¹Die Stadt Viechtach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS) Gebühren auf Grundlage dieser Satzung. ²Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. ³Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß §§ 6 und 7 KitaS.

**§ 2
Gebührentatbestand**

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Viechtach eine Betreuungsgebühr. ²Die Pflicht zur Leistung der Betreuungsgebühr besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, oder sonstiger Abwesenheit fort. ³Kann die Kindertageseinrichtung aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besucht werden, so ist eine Rückerstattung der Betreuungsgebühr auf Antrag möglich.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume, der Frühstücksverpflegung im Kindergarten Sonnen-Blume (sog. „Gesundes Frühstück“) und der Pausenverpflegung im Krippenbereich des Kindergartens St. Josef (sog. „Gesunde Pause“) wird eine Essensgebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; Elternbeitragszuschuss; vorübergehende Schließung der Einrichtung

- (1) Die Betreuungsgebühr im Sinne von § 6 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) ¹Die Essensgebühr im Sinne von § 6 Abs. 2 für das Mittagessen im Kindergarten St. Josef oder im Kindergarten Sonnen-Blume entsteht, wenn für das jeweilige Kind ein Mittagessen bestellt wird und bei Abwesenheit des Kindes nicht bis spätestens 08:00 Uhr des Vortages telefonisch oder über die KitalInfoApp bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abbestellt wird.
- (3) Die Essensgebühr im Sinne von § 6 Abs. 3 für eine Frühstücksverpflegung im Kindergarten Sonnen-Blume oder eine Pausenverpflegung in den Krippengruppen des Kindergartens St. Josef entsteht bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (4) Die sonstigen Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 3 entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt Viechtach; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) ¹Die Betreuungsgebühr wird jeweils zum 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Essensgebühr wird jeweils zum 10. des Folgemonats fällig. ³Die Gebührenpflichtigen sollen der Stadt Viechtach ein SEPA-Mandat für ihr Konto erteilen. ⁴Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührensschuldner. ⁵Barzahlung oder eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. ⁶Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (6) ¹Der vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 6 dieser Gebührensatzung angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Betreuungsgebühr (ohne Essensgebühr) begrenzt. ³Eine etwaige Differenz zwischen der individuellen Betreuungsgebühr und dem staatlichen Zuschuss wird nicht an die Gebührensschuldner ausbezahlt.
- (7) ¹Bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung von mindestens zehn aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die vereinnahmten Betreuungsgebühren bei der nächsten Entgeltzahlung verrechnet, oder zurückerstattet. ²Satz 1 gilt

nicht für die Schließung während der Ferien, oder soweit Ersatzlösungen an mindestens zehn Tagen pro Monat in Anspruch genommen werden.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr im Sinne des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der Betreuung in der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren (inkl. Spiel- und Getränkegeld) erhoben:
- a) Betreuung in der Kinderkrippe Am Pfahl, in der Krippengruppe des Kindergartens St. Josef und der altersgemischten Gruppe im Kindergarten Sonnen-Blume:

¹In diesen Gruppen werden überwiegend Kinder, die bei Kindergarten- oder Krippeneintritt das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als drei bis vier Stunden	118,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	132,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	146,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	163,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	178,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	192,00 Euro
von mehr als über neun Stunden	211,00 Euro

²Die Buchungszeit drei bis vier Stunden ist in der altersgemischten Gruppe des Kindergartens Sonnen-Blume nicht möglich.

- b) Betreuung in den Kindergartengruppen der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume:

In diesen Gruppen werden Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von drei bis vier Stunden (nur nachmittags)	96,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	109,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	121,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	132,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	144,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	156,00 Euro
von mehr als über neun Stunden	173,00 Euro

c) Betreuung im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als vier bis fünf Stunden	109,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	121,00 Euro

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr täglich 3,00 Euro.
- (3) ¹Für die Teilnahme an der Frühstücksverpflegung beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pauschal und unabhängig von der Anzahl der Teilnahmen monatlich 15,00 Euro. ²Für die Teilnahme an der Pausenverpflegung beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pauschal und unabhängig von der Anzahl der Teilnahmen monatlich 4,70 €. ³Im August fällt aufgrund der dreiwöchigen Schließzeit keine Essensgebühr für die Frühstücks- und Pausenverpflegung an.
- (4) Für die Essensgebühren nach Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung nach § 7 gewährt.
- (5) Es werden folgende sonstigen Gebühren erhoben:

Änderung der Buchungszeit

Die einmalige Änderung der Buchungszeit ist im jeweiligen Betreuungsjahr gebührenfrei. Für jede zusätzliche Änderung der gewählten Buchungszeit während des jeweiligen Betreuungsjahres wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben.

§ 7

Geschwisterermäßigung; Nachmittagsermäßigung; Sonstige Ermäßigungen; weitere Regelungen

- (1) ¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung der Stadt Viechtach, wird die Betreuungsgebühr nach § 6 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 20,00 Euro gesenkt. ²§ 4 Abs. 6 gilt sinngemäß.
- (2) ¹Wird ein Kind ausschließlich nachmittags in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Viechtach betreut, so wird die Betreuungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um 20,00 Euro gesenkt. ²§ 4 Abs. 6 gilt sinngemäß.
- (3) Wird ein Kind ab dem 16. eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so reduziert sich die Betreuungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 um die Hälfte.
- (4) Bei einer kurzzeitigen Betreuung eines Schulkindes (sog. „Ferienkind“) wird die Betreuungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 ermäßigt, indem die Tage der tatsächlichen Inanspruchnahme und die tatsächlichen Öffnungstage ins Verhältnis gesetzt werden.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung gemäß Sozialgesetzbuch

- (1) Die Personensorgeberechtigten können beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) stellen, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind.

- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- (5) Die nachrangig zur Anwendung kommenden Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

§ 9

Festlegung der Gebühren; Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Stadt Viechtach betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. ²Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. ³Die Ermäßigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Stadt Viechtach.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Viechtach für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die privatrechtlichen Entgeltordnungen der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume vom 31.03.2015, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 05.08.2019 (in Kraft ab 01.09.2019) sowie die privatrechtliche Entgeltordnung des Naturpark- und Waldkindergartens Stadt Viechtach vom 06.08.2019 (in Kraft ab 01.09.2019) außer Kraft.

Viechtach, 23.10.2020
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister